

124/AB
vom 16.03.2018 zu 128/J (XXVI.GP)

BMBWF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG
www.bmbwf.gv.at

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
DVR 0064301

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.000/0011-Präs.3/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 128/J-NR/2018 betreffend Universitätsfinanzierung und Studienplatzfinanzierung, die die Abg. Claudia Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen am 17. Jänner 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wird die in der Anfragebegründung zitierte gesetzliche Beschlusslage als bindend angesehen und wird diese auch so exekutiert werden?*

Terminplangemäß wurde die Regierungsvorlage zur Neuregelung der Finanzierung der Universitäten, wie in § 141c Universitätsgesetz 2002 (UG) vorgesehen, dem Nationalrat zugeleitet (vgl. Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, 10 dB. XXVI. GP, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00010/index.shtml).

Zu Frage 2:

- *Erfolgt die Mitteilung über den Gesamtbetrag für die Finanzierung der Universitäten tatsächlich bereits bis zum 31.3.2018 und damit vor der Erstellung des Budgets?*

Das Universitätsbudget für die Leistungsvereinbarungsperiode (LV-Periode) 2019-2021 ist den Universitäten auf Grund der bestehenden Gesetzeslage bereits bekannt. Nähere Informationen werden den Universitäten nach der Beschlussfassung des neuen Finanzierungssystems mitgeteilt.

Zu Frage 3:

- *Gibt es bezüglich der Bereitstellung der erhöhten Mittel bereits eine Einigung mit dem Finanzressort?*

Da das Universitätsbudget für die LV-Periode 2019-2021 mit Bundesgesetz vom 1. August 2017, BGBl. I Nr. 129/2017 (Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden), bereits normiert wurde, sieht die

mit Stand Ende Jänner 2018 in parlamentarischer Behandlung befindliche UG-Novelle vor, dass eine Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen über den Gesamtbetrag für 2019-2021 nicht mehr erforderlich ist. Über die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die drei Budgetsäulen Lehre, Forschung und Infrastruktur/Strategische Entwicklung ist spätestens bis einen Monat nach Inkrafttreten dieser Novelle das Einvernehmen herzustellen (§ 141 Abs. 6 UG in der Fassung der zitierten Regierungsvorlage). Diese Vorgangsweise ist mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert.

Zu Frage 4:

- Wie wird das Modell der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung konkret aussehen?

Das neue Finanzierungsmodell sieht drei Budgetsäulen, nämlich jeweils eine für Lehre, eine für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) sowie eine für Infrastruktur und strategische Entwicklung, vor. Die Budgets der einzelnen Universitäten werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK jeweils über einen Basisindikator bemessen. Die zu erreichenden Zielwerte werden in den Leistungsvereinbarungsverhandlungen mit den Universitäten festgelegt.

Basisindikator für die Lehre sind die bereits aus dem jetzigen Finanzierungssystem bekannten ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder acht positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden. Basisindikator für die Forschung bzw. EEK ist die zu erbringende Forschungsbasisleistung/Basisleistung EEK, wofür das wissenschaftliche/künstlerische Personal in ausgewählten Verwendungen herangezogen wird.

Aus den Mitteln der Säule Infrastruktur und strategische Entwicklung werden die Leistungen finanziert, die nicht nach Lehre und Forschung bzw. EEK differenziert werden können (z.B. Gebäudemieten) oder nur einzelne Universitäten betreffen (z.B. der Klinische Mehraufwand) und die daher nicht über Indikatoren, sondern nach bestehenden Vereinbarungen zu budgetieren sind.

Darüber hinaus sollen strategische Maßnahmen, wie z.B. soziale Dimension oder Digitalisierung finanziert und – wenn notwendig – Mittel für die wirtschaftliche Absicherung der Universität zur Verfügung gestellt werden. Dies deshalb, da keine Universität durch die Umstellung des Finanzierungssystems wirtschaftlich schlechter gestellt werden soll als bisher.

Ergänzend dazu erhalten die Universitäten Anreize über Wettbewerbsindikatoren zusätzliche Mittel zu lukrieren: Für die Lehre sind dies die Indikatoren „Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“ und „Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“. So können die Universitäten mehr Mittel akquirieren, je mehr Absolventinnen und Absolventen ihr Studium abschließen bzw. je zügiger ihre Studierenden sind.

Für die Forschung bzw. EEK sind folgende Wettbewerbsindikatoren vorgesehen: „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro pro Kalenderjahr“ und „Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnissen zur Universität pro Kalenderjahr“. Damit soll einerseits ein Anreiz geschaffen werden, dass sich die Universitäten um zusätzliche Mittel aus dem Drittmittelbereich bemühen und andererseits die strukturierte Doktoratsausbildung gefördert wird.

Zu Frage 5:

- *Was sind die Vorteile des explizit erwähnten Zugangsregelungsmanagements der ETH Zürich?*

Das im aktuellen Regierungsprogramm 2017-2022 der Bundesregierung erwähnte Zugangsmanagement im Sinne der ETH Zürich beinhaltet im Wesentlichen die Möglichkeit der Aufnahme in ein Bachelor- oder Diplomstudium ohne Zugangsregelungen und die Absolvierung einer „Basisprüfung“ nach dem ersten Studienjahr über den Inhalt der ersten beiden Semester. Diese muss bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelegt werden und kann nur einmal wiederholt werden.

Der Vorteil dieser Regelung ist, dass die Studienwerberinnen und -werber ohne Zulassungsverfahren an der Universität in das gewünschten Studium aufgenommen werden können und dann ein Jahr lang Zeit haben, sich an der Universität zurecht zu finden und zu entscheiden, ob das von ihnen gewählte Studium ihren Vorstellungen entspricht. Inhalt des ersten Studienjahres sind allgemeine Grundlagenfächer und studienspezifische Grundlagenfächer.

Am Ende des ersten Studienjahres wird eine „Basisprüfung“ über den Stoff der ersten beiden Semester abgelegt, die als Gesamtprüfung konzipiert ist, und somit den Vorteil bietet, das Wissen der Studierenden fächerübergreifend zu beurteilen. Auch in der österreichischen Diskussion über die Form der Ablegung von Prüfungen wird immer wieder gefordert, dass nicht nur „Scheine gesammelt“ werden, sondern dass die Studierenden ein „Gesamtverständnis“ für die Fächer ihres Studiums erwerben. Dies könnte mit einer „Basisprüfung“ gemäß ETH Zürich-Modell erreicht werden.

Die „Basisprüfung“ kann einmal wiederholt werden und muss (einschließlich einer allfälligen Wiederholung) innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden.

Ab dem regulären dritten Semester findet die universitäre Lehre in zahlenmäßig geordneten Betreuungsverhältnissen statt.

Wien, 15. März 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

